

RICARDA LOTTE

Urheberrechtliche  
Herausforderungen  
digitalen Lehrens und  
Lernens

*Geistiges Eigentum  
und Wettbewerbsrecht*

---

**Mohr Siebeck**

# Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,  
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

167





Ricarda Lotte

# Urheberrechtliche Herausforderungen digitalen Lehrens und Lernens

Konzeption eines  
kommunikationsformoffenen Urheberrechts

Mohr Siebeck

*Ricarda Lotte*, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung in Bayreuth; 2013 Erste Juristische Prüfung; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bayreuth; Mitglied des DFG-Graduiertenkollegs „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“; Stipendiatin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München; Referendariat am OLG Bamberg mit Station in Yangon (Myanmar); 2019 Zweite Juristische Staatsprüfung; seit 2019 Notarassessorin in Bayern.  
orcid.org/0000-0002-3088-5351

ISBN 978-3-16-160192-7 / eISBN 978-3-16-160193-4  
DOI 10.1628/978-3-16-160193-4

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Für Sigrid und Reinhard*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Literatur, Rechtsprechung und für die Untersuchung relevante Entwicklungen konnten bis Mai 2021 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Michael Grünberger*, LL.M. (NYU), für die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit, seine stete Bereitschaft zum fachlichen Austausch und die äußerst zügige Erstellung des Erstgutachtens. Danken möchte ich ihm zudem für die lehrreiche und spannende Zeit an seinem Lehrstuhl. Frau Prof. Dr. *Gunda Dreyer* danke ich für die freundliche Übernahme und rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Entstehung dieser Arbeit wurde ideell und finanziell durch das *DFG-Graduiertenkolleg „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“* und das *Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb* gefördert. Für die optimalen Forschungsbedingungen und die Erfahrungen, die ich in diesem Rahmen machen durfte, empfinde ich tiefe Dankbarkeit.

Bei den Herausgebern Prof. Dr. *Peter W. Heermann*, LL.M. (University of Wisconsin), Prof. Dr. *Diethelm Klippel*, Prof. Dr. *Ansgar Ohly*, LL.M. (Cambridge) und Prof. Dr. *Olaf Sosnitzka* bedanke ich mich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“.

Mein herzlicher Dank gebührt auch meinen Kollegen und Freunden, die mich während der Entstehung dieser Arbeit begleitet und meinen Schaffensprozess unterstützt haben. Hervorheben möchte ich insbesondere *Eduard Buzila*, *Melanie Dietrich*, *Rebecca Schuster*, *Cathrin Silberzahn* und *Kathrin Zabel*. Großen Dank empfinde ich auch gegenüber *Holger Henfling*, der mir Rückhalt gab und stets liebevoll zur Seite stand.

Meine größte Dankbarkeit gilt aber *Sigrid* und *Reinhard Gsänger*, die mir auch während meiner Promotion ihre Zuneigung und Unterstützung zuteilwerden ließen. Ich könnte mir meinen Weg ohne sie nicht vorstellen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Einleitung .....	1
I. Formen digitalen Lehrens und Lernens .....	1
1. E-Learning .....	2
2. MOOCs .....	4
a) cMOOC oder xMOOC? .....	6
b) Der xMOOC „Cultural Heritage in Transformation“ .....	7
c) Der cMOOC „Zukunft des Lernens“ .....	8
II. Die Veränderung der Kommunikation des Lehrens und Lernens als Herausforderung an das Urheberrecht .....	8
III. Zielsetzung und Gegenstand der Arbeit .....	11
1. Untersuchte Lehr- und Lernszenarien .....	11
2. Ausgewählte rechtliche Aspekte digitalen Lehrens und Lernens .....	11
IV. Forschungsstand .....	12
V. Gang der Untersuchung .....	14
Kapitel 1: Möglichkeiten und Grenzen der Einbeziehung geschützter Inhalte Dritter .....	17
§ 1 Unveränderte Inhalte .....	17
I. Urheberrechtliche Relevanz .....	18
1. Vor- und Nachbereitung der Kurse .....	18
2. Uploads .....	19
3. Verlinkungen .....	21
4. Angebot einer Lehr- und Lernplattform .....	25
II. Die Bedeutung der gesetzlich erlaubten Nutzungen für digitales Lehren und Lernen .....	28
1. E-Learning .....	29
a) Nutzungen zum Zwecke des Zitats .....	29

b) Verwendung zur Veranschaulichung der Lehre an Bildungseinrichtungen.....	33
2. MOOCs.....	37
a) xMOOCs an Hochschulen.....	37
b) xMOOCs auf externen Plattformen .....	38
c) cMOOCs an Hochschulen.....	40
d) cMOOCs auf externen Plattformen.....	42
e) Zwischenergebnis .....	42
3. Adaptionsmöglichkeiten des Urheberrechts an MOOCs .....	43
a) Lehrspezifische Auslegung des Zitatzwecks .....	44
b) Kommunikationsformoffenes Verständnis der Veranschaulichung der Lehre an Bildungseinrichtungen.....	46
III. Ergebnis .....	47
 § 2 <i>Veränderung der Inhalte</i> .....	48
I. Urheberrechtliche Relevanz .....	49
II. Bedeutung des hinreichenden Abstands für digitales Lehren und Lernen .....	49
1. Anforderungen des nationalen Rechts.....	49
2. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht .....	53
3. Folgen für die Formen digitalen Lehrens und Lernens.....	55
a) E-Learning und xMOOCs .....	55
b) cMOOCs.....	56
III. Die Bedeutung der Privilegierung von Karikaturen, Parodien und Pastiches für digitales Lehren und Lernen.....	56
IV. Ergebnis .....	60
 Kapitel 2: Schutz und Verwendungsmöglichkeiten eigener Inhalte der Akteure digitalen Lehrens und Lernens....	62
 § 3 <i>Schutz des Urheberrechts und der mit ihm verwandten Schutzrechte</i> .....	62
I. Skripte .....	62
1. Anforderungen an die Individualität .....	63
a) Besonderheiten wissenschaftlicher Schriftwerke .....	63
b) Vereinbarkeit mit dem europäischen Werkbegriff .....	64
2. Gestaltungshöhe.....	66
a) Einheitlichkeit des europäischen Werkbegriffs.....	67
b) Zwingend einheitlicher Maßstab im nationalen Recht? .....	68
3. Schutzzumfang .....	70
II. Grafiken .....	71

III. Podcasts .....	73
1. Urheberrecht .....	73
2. Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler .....	73
3. Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers .....	75
IV. Lehrvideos .....	76
1. Urheberrecht .....	77
2. Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler .....	77
3. Leistungsschutzrecht des Filmherstellers .....	78
V. Livestreams .....	80
1. Urheberrecht .....	80
2. Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler .....	80
3. Leistungsschutzrechte der Film- und Tonträgerhersteller .....	80
VI. Fotografien .....	81
1. Urheberrecht .....	82
2. Leistungsschutzrecht an Lichtbildern .....	82
VII. Blogs .....	84
1. Urheberrecht .....	84
2. Leistungsschutzrecht des Presseverlegers .....	84
VIII. Online-Kurse .....	85
1. Urheberrecht .....	86
2. Datenbankherstellerrecht .....	87
IX. Zwischenergebnis .....	90
§ 4 Originäre Schutzrechtsinhaber .....	90
I. Skripte und Grafiken .....	90
1. Geschlossene Produktionsprozesse bei E-Learning und xMOOCs .....	91
2. Offene Produktionsprozesse bei cMOOCs .....	93
II. Podcasts, Lehrvideos und Livestreams .....	94
1. Urheber .....	94
2. Ausübende Künstler .....	94
3. Tonträger- und Filmhersteller .....	95
a) Wirtschaftliche Leistung .....	97
b) Organisatorische Leistung .....	98
c) Gewichtung der Leistungen .....	99
d) Zwischenergebnis .....	100
III. Fotografien .....	101
1. Urheber .....	101
2. Lichtbildner .....	101
IV. Blogs .....	102
V. Zwischenergebnis .....	102

§ 5 <i>Nutzungsrechte der Universität</i> .....	102
I. Abgrenzung der Pflichtwerke von den freien Werken .....	103
1. Inhalte von Professoren.....	103
a) Außercurriculare Lehrveranstaltungen .....	104
b) Ergänzung von Präsenzveranstaltungen.....	105
c) Online-Lehre an Präsenzuniversitäten.....	106
d) Lehrveranstaltungen an Fernuniversitäten .....	108
e) Zwischenergebnis .....	108
2. Inhalte von wissenschaftlichen Mitarbeitern .....	109
a) Eigene Lehrveranstaltungen.....	109
b) Lehrveranstaltungen der Professoren .....	109
3. Inhalte von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften .....	110
4. Inhalte von Habilitanden, Doktoranden und Studierenden .....	110
II. Umfang der Nutzungsrechte an Pflichtwerken .....	111
1. Sachlicher Umfang.....	113
2. Zeitlicher Umfang .....	114
3. Urheberpersönlichkeitsrechte.....	115
a) Veröffentlichungsrecht .....	115
b) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft .....	117
c) Recht auf Namensnennung .....	118
d) Recht auf Unversehrtheit des Werks.....	118
e) Rückrufsrechte .....	119
III. Anbieterspflicht bei freien Werken.....	120
IV. Mehrfach geschützte Inhalte.....	122
V. Zwischenergebnis.....	123
§ 6 <i>Nutzungsrechte der Dozenten und Teilnehmer</i> .....	124
I. Bedeutung der Nutzungsrechtseinräumungen an Dozenten und Teilnehmer .....	124
1. E-Learning .....	124
2. xMOOCs.....	125
3. cMOOCs.....	126
II. Konkludente Nutzungsrechtseinräumungen bei cMOOCs.....	127
1. Uploads als konkludente Nutzungsrechtseinräumungen .....	128
2. Inhalte verfügungsbeschränkter Akteure.....	130
a) Minderjährige .....	130
b) Arbeitnehmerurheber .....	131
3. Folgen für die Lehr- und Lernprozesse bei cMOOCs .....	134
III. Vertragliche Nutzungsrechtseinräumungen bei cMOOCs .....	135
1. Gemeinsamkeiten von cMOOCs und Open Innovation.....	135
2. Vertragsgestaltung bei Crowdsourcing .....	137
a) Einräumung der Nutzungsrechte .....	138

b) Weiterübertragung eingeräumter Nutzungsrechte .....	140
c) Minderjährige .....	142
d) Arbeitnehmerurheber .....	143
3. Übertragbarkeit der Vertragsgestaltung bei Crowdsourcing auf cMOOCs .....	144
a) Einräumung der Nutzungsrechte .....	144
b) Weiterübertragung eingeräumter Nutzungsrechte .....	150
c) Arbeitnehmerurheber .....	150
4. Eigene vertragliche Lösungsmöglichkeiten.....	151
a) Minderjährige .....	151
b) Arbeitnehmerurheber .....	152
IV. Adaptionmöglichkeiten des Urheberrechts an cMOOCs.....	152
1. Quantitative Bestimmung des rechtlichen Vorteils bei § 107 BGB .....	153
2. Teleologische Reduktion des § 43 UrhG.....	153
3. Zweck der Bearbeitung als maßgebliches Kriterium bei § 23 UrhG .....	154
V. Ergebnis .....	155

### Kapitel 3: Anpassung des Urheberrechts an die neuen Kommunikationsformen des Lehrens und Lernens .....

157

#### *§ 7 Unterricht und Lehre außerhalb klassischer Bildungseinrichtungen....*

158

I. Ursache der Verarbeitungsprobleme des Urheberrechts .....	158
II. Lösungsmöglichkeiten.....	159
1. Erweiterung der abschließenden Aufzählung der Bildungseinrichtungen .....	160
2. Generalklausel .....	160
3. Aufgabe der institutionsorientierten Betrachtung des Lehrens und Lernens .....	161
III. Vereinbarkeit einer institutionsoffenen Privilegierung mit höherrangigem Recht .....	161
1. Unionsrechtliche Vorgaben.....	161
2. Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	163
IV. Regelungsvorschlag .....	165

#### *§ 8 Veränderung fremder Inhalte für Unterricht und Lehre .....*

167

I. Ausgestaltung einer Privilegierung.....	167
--	-----

II.	Vergütungspflicht.....	168
III.	Vorgaben des höherrangigen Rechts .....	169
	1. Unionsrecht.....	169
	2. Verfassungsrecht.....	170
IV.	Regelungsvorschlag .....	171
§ 9	<i>Offene Produktionsprozesse innerhalb und außerhalb des Bildungsbereichs</i> .....	173
I.	Ursache der Verarbeitungsprobleme des Urheberrechts .....	174
II.	Regelung für miturheberschaftliche Bearbeitungen als Lösung der Verarbeitungsprobleme des Urheberrechts .....	175
	1. Anwendungsbereich.....	176
	2. Rechtsfolge .....	177
	3. Regelungsvorschlag .....	178
III.	Ergänzung des deutschen Urheberrechts .....	179
	1. Funktionale Einordnung der vorgeschlagenen Norm .....	179
	2. Vereinbarkeit mit Unionsrecht .....	181
IV.	Anpassung des Unionsrechts .....	181
	1. Drei-Stufen-Test .....	183
	a) Bestimmter Sonderfall (Erste Stufe) .....	183
	b) Keine Beeinträchtigung der normalen Werkverwertung (Zweite Stufe).....	185
	c) Keine unzumutbare Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Urhebers (Dritte Stufe) .....	186
	2. Grundrechtecharta.....	188
	3. Ausgestaltung der unionsrechtlichen Regelung.....	189
	a) Fakultative oder zwingende Schranke? .....	189
	b) Vergütungspflicht .....	189
	Fazit.....	193
I.	Möglichkeiten der Bewältigung urheberrechtlicher Herausforderungen digitalen Lehrens und Lernens .....	193
II.	Der Einfluss der Kommunikationsstruktur auf den urheberrechtlichen Regelungsrahmen.....	196
III.	Implikationen für die Ausgestaltung eines kommunikationsformoffenen Urheberrechts .....	197
	Literaturverzeichnis.....	199

# Einleitung

## *I. Formen digitalen Lehrens und Lernens*

Germanistikseminare an Universitäten, Mathematikunterricht an Grundschulen und Elektrotechnikvorlesungen an Fachhochschulen hatten in weiten Teilen der Jahre 2020 und 2021 eines gemeinsam: Sie fanden ausschließlich digital statt. Aufgrund der Corona-Pandemie war digitales Lehren und Lernen oft die einzige Möglichkeit, wie Wissensvermittlung überhaupt erfolgen konnte. Die Bedeutung digitaler Medien für Unterricht und Lehre war aber bereits zuvor stetig gewachsen. In den Schulen hatten Whiteboards allmählich klassische Tafeln ersetzt,<sup>1</sup> es existierten sog. iPad-Klassen und Smartphones wurden in wachsendem Maße in den Unterricht einbezogen.<sup>2</sup> Darüber hinaus verwendeten bereits 2016 etwa 96 % der Studierenden zumindest einzelne digitale Lehr- und Lernelemente.<sup>3</sup> Die digitalen Angebote sind teilweise für die Studierenden verpflichtend,<sup>4</sup> lassen sich jedoch auch für eine flexiblere Zeitgestaltung und eine effektivere Prüfungsvorbereitung nutzen.<sup>5</sup> Zudem verfügt seit 2015 fast ausnahmslos jede Hochschule über eine E-Learning-Plattform.<sup>6</sup> Über die Hochschulgrenzen hinweg entwickelten sich darüber hinaus mit den sog. Massive Open Online Courses (MOOCs) Lehrveranstaltungen, die von Anfang an auf analogen Unterricht völlig verzichteten. Zahlreiche Hochschulen – wie etwa die Universität Bayreuth<sup>7</sup> – wiesen daher während der Corona-Pandemie auf diese Kurse als Möglichkeit hin, sich Wissen in den Zeiten anzueignen, in denen Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren. Als Grundstein der

---

<sup>1</sup> Bei einer Umfrage unter 1.200 Jugendlichen im Jahr 2017 gaben 52 % von ihnen an, dass im Unterricht ein Whiteboard zumindest selten genutzt werde, bei 31 % sogar mehrmals pro Woche, s. Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest (Hrsg.), JIM-Studie 2017 (2017), S. 54.

<sup>2</sup> 2017 bejahten 42 % der 1.200 befragten Jugendlichen eine zumindest seltene Nutzung von Smartphones für den Unterricht, s. Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest (Hrsg.), JIM-Studie 2017 (2017), S. 54.

<sup>3</sup> Dies ergab eine Umfrage unter 4.400 Studierenden, s. Willige, *Auslandsmobilität und Digitale Medien* (2016), S. 27, Abb. 7.

<sup>4</sup> Kleimann/Özkilic/Göcks, *Studieren im Web 2.0* (2008), S. 12.

<sup>5</sup> König, *Unvorhergesehene Nutzung von neuen Lehr-Lern-Medien*, in: Bergamin, *Offene Bildungsinhalte* (2009), S. 73, 77 f.

<sup>6</sup> Henning, *HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik* 2015, 132, 135.

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.uni-bayreuth.de/de/studium/digitale-lehre/online-kurse/index.html>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.



MOOCs gilt die MIT OpenCourseWare.<sup>8</sup> Der erste als MOOC einzuordnende Kurs war der wiki-basierte Kurs „Open Ed Syllabus“ von David Wiley im Jahr 2007.<sup>9</sup> Bekanntheit erlangten die MOOCs im darauffolgenden Jahr mit dem von George Siemens und Stephen Downes an der Universität Manitoba durchgeführten Kurs „Connectivism & Connective Knowledge“,<sup>10</sup> der ungefähr 2.300 Teilnehmer<sup>11</sup> hatte.<sup>12</sup> 2012 begannen sogar fast im Wochentakt MOOCs,<sup>13</sup> so dass die New York Times es als Jahr der MOOCs bezeichnete.<sup>14</sup> Im Jahr 2017 hatten bereits über 700 Universitäten weltweit MOOCs angeboten.<sup>15</sup> Die Resonanz auf die Entwicklung der MOOCs ist jedoch geteilt. Einige sehen hierin eine Demokratisierung der Bildung,<sup>16</sup> andere befürchten, dass die Kurse die Diversität des wissenschaftlichen Diskurses gefährden.<sup>17</sup> Die Entwicklung von MOOCs bedeutete aber nicht das Ende klassischer E-Learning-Kurse. Vielmehr bieten viele Hochschulen – darunter auch immer mehr deutsche<sup>18</sup> – beide Formen digitalen Lehrens und Lernens an.

### 1. E-Learning

Die mit Abstand am weitesten verbreitete E-Learning-Plattform ist die auf Open Source-Basis<sup>19</sup> arbeitende Plattform „Moodle“.<sup>20</sup> Weltweit sind dort über

---

<sup>8</sup> Yen, Aufbau und Attraktivität einer virtuellen Universität (2008), S. 25.

<sup>9</sup> Bremer, Open Online Courses als Kursformat? Konzept und Ergebnisse des Kurses „Zukunft des Lernens“ 2011, in: Apostolopoulos/Mußmann/Coy/Schwill, Grundfragen Multimedialen Lehrens und Lernens (2012), S. 18.

<sup>10</sup> Bremer, Open Online Courses als Kursformat? Konzept und Ergebnisse des Kurses „Zukunft des Lernens“ 2011, in: Apostolopoulos/Mußmann/Coy/Schwill, Grundfragen Multimedialen Lehrens und Lernens (2012), S. 18.

<sup>11</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

<sup>12</sup> Haug/Wedekind, cMOOC – ein alternatives Lehr-/Lernszenarium?, in: Schulmeister, MOOCs (2013), S. 161.

<sup>13</sup> Robes, Massive Open Online Courses: Das Potenzial des offenen und vernetzten Lernens, in: Handbuch E-Learning, 42. Erg.-Lfg. 2012, S. 1, 17.

<sup>14</sup> Pappano, The Year of the MOOC, The New York Times v. 2.11.2012.

<sup>15</sup> Ionica, 700 Universitäten weltweit bieten MOOCs an (2017).

<sup>16</sup> Lewin, Instruction for Masses Knocks Down Campus Walls, The New York Times v. 4.3.2012.

<sup>17</sup> Spoun/Keller/Grünberg-Bochard, Global Learning in Teams, in: Schulmeister, MOOCs (2013), S. 127, 130.

<sup>18</sup> So etwa neben der RTH Aachen, s. Einl. I. 2. a), und der Universität Frankfurt, s. Einl. I. 2. b), auch die Universität Bayreuth, vgl. <https://www.mooc.uni-bayreuth.de/en/index.html>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>19</sup> Borgwardt, Grundlagen des E-Learnings, in: Borgwardt, Von Moodle bis MOOC (2014), S. 19.

<sup>20</sup> Borgwardt, E-Learning an Hochschulen, in: Borgwardt, Von Moodle bis MOOC (2014), S. 27, 41.

180.000 Seiten registriert, davon über 9.000 in Deutschland.<sup>21</sup> Auch an der Universität Bayreuth finden die E-Learning-Kurse auf dieser Plattform statt.<sup>22</sup> Die Kurse sind nach Semester, Fakultät und Fachbereich untergliedert und nach Auswahl des Fachbereichs anhand der Eingabe eines Suchbegriffs auffindbar. Zugänglich sind die Inhalte dabei ausschließlich für Studierende und Mitarbeiter der Universität, da auf sie nur nach einem Login zugegriffen werden kann, der eine Benutzererkennung voraussetzt.<sup>23</sup> Für die Teilnahme an einem Kurs ist darüber hinaus meist ein sog. „Einschreibeschlüssel“ in Form eines Passworts einzugeben. Diesen können die Dozenten den Teilnehmern etwa in einer Präsenzveranstaltung oder per E-Mail mitteilen. Nach Eingabe des Einschreibeschlüssels können die Nutzer auf die Arbeitsmaterialien im Kursbereich zugreifen. Vor der Corona-Pandemie bezogen sich die Inhalte zumeist auf die in den Präsenzkursen besprochenen Themen,<sup>24</sup> indem sie diese wiederholten, vertieften oder ergänzten. Für die reine Online-Lehre lässt sich die E-Learning-Plattform aber ebenso nutzen.

Inhalte auf die E-Learning-Plattform hochladen können ausschließlich die Dozenten und andere Administratoren, während die übrigen Nutzer diese zwar einsehen, typischerweise aber weder ändern noch ergänzen können. Interaktive Elemente lassen sich dennoch in den Kurs integrieren. Zur Auswahl stehen hierbei Abstimmungen, Umfragen, Feedback, Glossars und Wikis.<sup>25</sup> Auch für Aufgaben<sup>26</sup> oder Tests<sup>27</sup> kann die Plattform Moodle eingesetzt werden. Ein Austausch der Kursteilnehmer untereinander ist im Rahmen des Chats<sup>28</sup> und des Forums<sup>29</sup> möglich. In der Praxis kam diesen Tools in der Vergangenheit

---

<sup>21</sup> S. <https://stats.moodle.org/sites/index.php?country=DE>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021; 2020 waren es noch knapp 150.000 Seiten weltweit und knapp 7.000 Seiten in Deutschland, <https://moodle.net/stats/?lang=de>, abgerufen am 24.3.2020.

<sup>22</sup> S. <https://elearning.uni-bayreuth.de>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>23</sup> S. <https://www.its.uni-bayreuth.de/de/dienste-und-zugaenge>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021; generell zielen die Hochschulangebote insbesondere auf die an der jeweiligen Hochschule eingeschriebenen Studierenden ab, vgl. *Cleuvers*, Bestandsanalyse der eLearning-Angebote der Hochschulen, in: Dohmen/Lutz, Marktpotenziale und Geschäftsmodelle für eLearning-Angebote deutscher Hochschulen (2003), S. 29, 72.

<sup>24</sup> Die Kombination mit Präsenzveranstaltungen (sog. Blended Learning) als wichtigstes Konzept von E-Learning bezeichnend *Holten/Nittel*, Auf dem Weg zu einer interdisziplinären Forschungskultur?, in: Holten/Nittel, E-Learning in Hochschule und Weiterbildung (2010), S. 9, 14; vgl. auch Europäische Kommission/EACEA/Eurydice (Hrsg.), Modernisierung der Hochschulbildung in Europa: Zugang, Studienerfolg und Beschäftigungsfähigkeit (2014), S. 59; *Kleimann/Wannemacher*, E-Learning an deutschen Hochschulen (2004), S. 69.

<sup>25</sup> S. <https://docs.moodle.org/310/de/Aktivitäten>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>26</sup> S. <https://docs.moodle.org/38/de/Aufgabe>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>27</sup> S. <https://docs.moodle.org/38/de/Test>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>28</sup> S. <https://docs.moodle.org/38/de/Chat>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>29</sup> S. <https://docs.moodle.org/38/de/Forum>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

jedoch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu, da die Teilnehmer sie kaum nutzen.<sup>30</sup> Allgemein findet auf Lehr- und Lernplattformen häufig nur wenig Aktivität, Kommunikation und Diskussion zwischen Studierenden und Lehrenden statt.<sup>31</sup> Zumeist handelt es sich um traditionelle Lehrmethoden in einem digitalen Format,<sup>32</sup> da typischerweise didaktische Erwägungen für die Einführung von E-Learning nur eine geringe Rolle spielen.<sup>33</sup> Die Gründe hierfür sind – abgesehen vom Infektionsschutz – vielmehr regelmäßig die damit verbundene zeitliche und örtliche Flexibilität.<sup>34</sup>

## 2. MOOCs

Den Begriff „MOOC“ prägte Dave Cormier im Jahr 2008.<sup>35</sup> Dabei weist die Bezeichnung der Kurse als „Massive“ darauf hin, dass es bei MOOCs keine Teilnehmerbeschränkungen gibt<sup>36</sup> und die Teilnehmerzahl somit potentiell unbegrenzt ist.<sup>37</sup> Es fanden daher bereits MOOCs mit über 200.000 Teilnehmern statt,<sup>38</sup> was alle zuvor bekannten Ausmaße der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen weit überschreitet.<sup>39</sup> Auch Zugangsbeschränkungen existieren bei MOOCs nicht, wie ihre Umschreibung als „Open“ verdeutlicht.<sup>40</sup> Der Begriff „Open“ deutet zudem auf das Absehen von der Erhebung von Kostenbeiträgen<sup>41</sup> sowie die fehlende Zugehörigkeit zu einer Institution hin.<sup>42</sup> Die meisten MOOCs werden deshalb nicht von Universitäten angeboten, sondern finden

---

<sup>30</sup> Rohr, *Lernstrategien im Fernstudium* (2014), S. 51.

<sup>31</sup> Kerres/Stratmann/Ojstersek/Preußler, *Digitale Lernwelten in der Hochschule*, in: Hugger/Walber, *Digitale Lernwelten* (2010), S. 141, 145.

<sup>32</sup> Sechster Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ v. 8.11.2013, BT-Drs. 17/12029, S. 24.

<sup>33</sup> So das Ergebnis von vierzehn Interviews an elf Universitäten bzw. Fachhochschulen, s. Kreidl, *Akzeptanz und Nutzung von E-Learning-Elementen an Hochschulen* (2011), S. 88.

<sup>34</sup> So das Ergebnis von vierzehn Interviews an elf Universitäten bzw. Fachhochschulen, s. Kreidl, *Akzeptanz und Nutzung von E-Learning-Elementen an Hochschulen* (2011), S. 88.

<sup>35</sup> Haug/Wedekind, *cMOOC – ein alternatives Lehr-/Lernszenarium?*, in: Schulmeister, *MOOCs* (2013), S. 161.

<sup>36</sup> Schulmeister, *Der Beginn und das Ende von Open*, in: Schulmeister, *MOOCs* (2013), S. 17, 22.

<sup>37</sup> Robes, *Massive Open Online Courses: Das Potenzial des offenen und vernetzten Lernens* (2012), S. 1, 3.

<sup>38</sup> So etwa der MOOC „Fundamentals of Project Planning and Management“ auf der Plattform Coursera, abrufbar unter <https://de.coursera.org/learn/uva-darden-project-management>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>39</sup> Lehmann, *MOOCs – Versuch einer Annäherung*, in: Schulmeister, *MOOCs* (2013), S. 209, 215.

<sup>40</sup> Meinel/Willems, *openHPI* (2013), S. 3; Robes, *Offenes und selbstorganisiertes Lernen im Netz*, in: Blaschitz/Brandhofer/Nosko/Schwed, *Zukunft des Lernens* (2012), S. 219, 226.

<sup>41</sup> Meinel/Willems, *openHPI* (2013), S. 3.

<sup>42</sup> Meinel/Willems, *openHPI* (2013), S. 3.

auf sog. MOOC-Plattformen statt. Interessierte suchen daher vorrangig auf diesen Plattformen nach MOOCs.<sup>43</sup> Die größte MOOC-Plattform war 2020 Coursera<sup>44</sup> mit 76 Millionen Teilnehmern,<sup>45</sup> während edX<sup>46</sup> und FutureLearn<sup>47</sup> den zweiten und dritten Platz belegten.<sup>48</sup> Zu den weiteren MOOC-Plattformen zählen etwa Udacity,<sup>49</sup> Kadenze,<sup>50</sup> Canvas Network<sup>51</sup> sowie die beiden deutschen Firmenableger<sup>52</sup> OpenSAP<sup>53</sup> und iversity<sup>54</sup>.

Für die überwiegende Zahl der Teilnehmer sind MOOCs dabei Teil ihrer non-formalen Bildung.<sup>55</sup> Finden dennoch Prüfungen statt, sind aufgrund der hohen Teilnehmerzahlen ausschließlich Multiple-Choice-Fragen und Peer Assessment möglich.<sup>56</sup> Zudem findet das Verfahren des „Self-Grading“ – also der Selbstbewertung – Anwendung.<sup>57</sup> Zum Teil können durch MOOCs auch Leistungsnachweise erworben werden, wie etwa Badges<sup>58</sup>, Zertifikate<sup>59</sup> und seltener Credit-Points<sup>60</sup>. An der Georgia State University konnte sogar ein

<sup>43</sup> Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), *Potenziale und Probleme von MOOCs* (2014), S. 1.

<sup>44</sup> <https://de.coursera.org>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>45</sup> *Shaw/Packard*, *Massive List of MOOC Providers Around The World* (2021); 2017 waren es erst 17 Millionen Teilnehmer, s. *ICEF Monitor*, *MOOC enrolment surpassed 35 million in 2015* (2016).

<sup>46</sup> <https://www.edx.org>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>47</sup> <https://www.futurelearn.com>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>48</sup> *Shaw/Packard*, *Massive List of MOOC Providers Around The World* (2021).

<sup>49</sup> <https://www.udacity.com>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>50</sup> <https://www.kadenze.com>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>51</sup> <https://www.canvas.net>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>52</sup> *Schulmeister*, *Der Beginn und das Ende von Open*, in: *Schulmeister*, *MOOCs* (2013), S. 17, 19.

<sup>53</sup> <https://open.sap.com/?locale=de>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>54</sup> <https://iversity.org/de>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

<sup>55</sup> Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), *Potenziale und Probleme von MOOCs* (2014), S. 21.

<sup>56</sup> *Bershadskyy/Bremer/Gaus*, *Bildungsfreiheit als Geschäftsmodell: MOOCs fordern die Hochschulen heraus*, in: *Bremer/Krömker*, *E-Learning zwischen Vision und Alltag* (2013), S. 33, 39.

<sup>57</sup> Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), *Potenziale und Probleme von MOOCs* (2014), S. 19.

<sup>58</sup> Vgl. *Bremer/Thillosen*, *Der deutschsprachige Open Online Course OPCO12*, in: *Bremer/Krömker*, *E-Learning zwischen Vision und Alltag* (2013), S. 15, 19.

<sup>59</sup> Z. B. bei VLC, s. *Handke/Franke*, *xMOOCs im Virtual Linguistics Campus*, in: *Schulmeister*, *MOOCs* (2013), S. 101, 117, Tab. 5.

<sup>60</sup> *Decker*, *MOOCology 1.0*, in: *Krause/Lowe*, *Invasion of the MOOCs* (2014), S. 3, 8 ff.; *Korn/Levitz*, *Open Courses Look for a Business Model*, *The Wall Street Journal* v. 1.1.2013; *Uvalić-Trumbić/Daniel*, *Making Sense of MOOCs: The Evolution of Online Learning in Higher Education*, in: *Hernández-Leo/Ley/Klamma/Harrer*, *Scaling up Learning for Sustained Impact* (2013), S. 1, 4; für Beispiele eines solchen Angebots von deutschen

Master in Computer Science durch MOOCs erlangt werden.<sup>61</sup> Von einem typischen MOOC unterschied er sich jedoch dadurch, dass für die Teilnahme an ihm die gleichen Voraussetzungen wie für die Aufnahme eines Masterstudiums in Präsenz erfüllt werden mussten und eine Gebühr in Höhe von 7.000 US-Dollar anfiel.<sup>62</sup>

a) *cMOOC* oder *xMOOC*?

Ungeachtet der Gemeinsamkeiten aller MOOCs unterscheiden sich extended (x)MOOCs und connectivist (c)MOOCs stark voneinander, da ihre Lehr- und Lernprozesse sehr verschieden sind. Die als xMOOCs bezeichneten Kurse weisen den klassischen Stil der akademischen Ausbildung auf<sup>63</sup> und ähneln konventionellen Vorlesungen.<sup>64</sup> Ihr vorrangiges Ziel ist die Vermittlung von Wissen.<sup>65</sup> Für xMOOCs ist daher charakteristisch, dass im wöchentlichen Rhythmus neue Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt werden,<sup>66</sup> es einen relativ geschlossenen vordefinierten Stundenplan gibt<sup>67</sup> und die Lernziele eindeutig festgelegt sind.<sup>68</sup> Die Teilnehmerzahlen sind dabei in xMOOCs höher als in cMOOCs.<sup>69</sup> Letztere beruhen in pädagogischer Hinsicht auf der Lerntheorie des Konnektivismus.<sup>70</sup> Dieser versteht Lernen als einen Prozess, fachliche Knoten oder Informationsquellen zu verknüpfen.<sup>71</sup> Für den Konnektivismus sind die Verbindungen, die uns ermöglichen, Neues zu lernen, wichtiger

---

Universitäten s. Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), *Potenziale und Probleme von MOOCs* (2014), S. 68.

<sup>61</sup> Decker, *MOOCology 1.0*, in: Krause/Lowe, *Invasion of the MOOCs* (2014), S. 3, 11.

<sup>62</sup> Decker, *MOOCology 1.0*, in: Krause/Lowe, *Invasion of the MOOCs* (2014), S. 3, 11.

<sup>63</sup> Lehmann, *MOOCs – Versuch einer Annäherung*, in: Schulmeister, *MOOCs* (2013), S. 209, 210.

<sup>64</sup> Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), *Potenziale und Probleme von MOOCs* (2014), S. 14; Lehmann, *MOOCs – Versuch einer Annäherung*, in: Schulmeister, *MOOCs* (2013), S. 209, 210.

<sup>65</sup> Lehmann, *MOOCs – Versuch einer Annäherung*, in: Schulmeister, *MOOCs* (2013), S. 209, 210.

<sup>66</sup> Meinel/Willems, *openHPI* (2013), S. 3.

<sup>67</sup> Grünewald/Meinel/Totschnig/Willems, *Designing MOOCs for the Support of Multiple Learning Styles*, in: Hernández-Leo/Ley/Klamma/Harrer, *Scaling up Learning for Sustained Impact* (2013), S. 371, 372.

<sup>68</sup> Spoun/Keller/Grünberg-Bochard, *Global Learning in Teams*, in: Schulmeister, *MOOCs* (2013), S. 127, 139.

<sup>69</sup> Haug/Wedekind, *cMOOC – ein alternatives Lehr-/Lernszenarium?*, in: Schulmeister, *MOOCs* (2013), S. 161, 168, Tab. 1.

<sup>70</sup> Grundlegend zum Konnektivismus Siemens, *Connectivism: A Learning Theory for the Digital Age*, *International Journal of Instructional Technology and Distance Learning*, Vol. 2, No. 1 (2005).

<sup>71</sup> Siemens, *Connectivism: A Learning Theory for the Digital Age*, *International Journal of Instructional Technology and Distance Learning*, Vol. 2, No. 1 (2005).

als der aktuelle Wissenstand,<sup>72</sup> da er die Pflege und Erhaltung dieser Verbindungen als Voraussetzung für stetiges Lernen ansieht.<sup>73</sup> Der Konnektivismus versteht Lernen daher als einen Netzbildungsprozess.<sup>74</sup> Damit geht etwa einher, dass cMOOCs typischerweise sowohl auf die Vorgabe von Lernzielen als auch auf die Definition von Lernerfolgen seitens der Lehrenden verzichten.<sup>75</sup>

#### *b) Der xMOOC „Cultural Heritage in Transformation“*

Der Begriff „xMOOC“ ist auf die Plattform edX zurückzuführen.<sup>76</sup> Auf dieser bot die RTH Aachen im Frühjahr 2021 bereits zum vierten Mal den xMOOC „Cultural Heritage in Transformation“ an.<sup>77</sup> Der fünfwöchige Kurs war in Einheiten unterteilt, die unterschiedliche Aspekte des Kursthemas – z. B. der Definition und den Möglichkeiten der Erhaltung des kulturellen Erbes – zum Gegenstand hatten. Jede Einheit gliederte sich dabei wiederum in mehrere Unterthemen, die in zehn- bis zwanzigminütigen Lehrvideos erläutert wurden. Darüber hinaus stellten die Dozenten jede Woche eine dem Thema der jeweiligen Einheit entsprechende Frage zur Diskussion. Bei der Einheit, die sich der Definition kulturellen Erbes widmete, war dies etwa die Frage, welches Kriterium für die Einordnung eines Bauwerks als kulturelles Erbe entscheidend sein sollte. Die Teilnehmer diskutierten diese Fragen über Posts im Forum. Die Antworten der Teilnehmer waren für alle anderen Nutzer des Kurses sichtbar, die hierauf direkt reagieren können. Zudem bot der Kurs die Möglichkeit, ein Zertifikat zu erwerben. Hierfür mussten die Teilnehmer Fragen zu den Lehrvideos beantworten und eine Fallstudie bearbeiten. Die Bewertung erfolgte im sog. peer-review Verfahren, so dass die Teilnehmer ihre Leistungen gegenseitig beurteilten.

---

<sup>72</sup> Siemens, *Connectivism: A Learning Theory for the Digital Age*, International Journal of Instructional Technology and Distance Learning, Vol. 2, No. 1 (2005).

<sup>73</sup> Siemens, *Connectivism: A Learning Theory for the Digital Age*, International Journal of Instructional Technology and Distance Learning, Vol. 2, No. 1 (2005).

<sup>74</sup> Bernhardt/Kirchner, *E-Learning 2.0 im Einsatz* (2007), S. 49.

<sup>75</sup> Robes, *Offenes und selbstorganisiertes Lernen im Netz*, in: Blaschitz/Brandhofer/Nosko/Schwed, *Zukunft des Lernens* (2012), S. 219, 226.

<sup>76</sup> Grünwald/Meinel/Totschnig/Willems, *Designing MOOCs for the Support of Multiple Learning Styles*, in: Hernández-Leo/Ley/Klamma/Harrer, *Scaling up Learning for Sustained Impact* (2013), S. 371, 372.

<sup>77</sup> S. <https://www.edx.org/course/cultural-heritage-in-transformation>, zuletzt abgerufen am 13.5.2021.

c) *Der cMOOC „Zukunft des Lernens“*

Der cMOOC<sup>78</sup> „Zukunft des Lernens“ war der erste<sup>79</sup> deutschsprachige MOOC und fand vom 26. April bis 17. Juli 2011<sup>80</sup> an der Universität Frankfurt mit etwa 900 Teilnehmern statt.<sup>81</sup> Dem Kurs lag ein fester wöchentlicher Ablauf zugrunde. Montags leiteten die Veranstalter das wöchentliche Thema ein und veröffentlichten ihre Aktivitäten auf der Kursseite. Mittwochs legten wechselnde Experten in einer Online-Live-Session ihre Sicht auf das Wochenthema dar. Anschließend diskutierten sie hierüber mit den Teilnehmern, die über einen Chat, Audio Connect und Twitter Fragen stellen konnten. Ein Newsletter, der die Ereignisse der Woche zusammenfasste und die Blog- und Twitter-Beiträge aggregierte, folgte am Freitag. Insgesamt entstanden in dem Kurs über 350 Blog- und rund 4.000 Twitter-Beiträge. Zudem verwendeten die Teilnehmer den webbasierten Editor „Etherpad“, um gleichzeitig Texte zu bearbeiten. Durch farbliche Kennzeichnungen ließen sich die Änderungen den einzelnen Nutzer zuordnen und waren für alle Teilnehmer sofort sichtbar. Parallel zur Textbearbeitung konnten sich die Teilnehmer in einem Chat untereinander austauschen. Fast wöchentlich begannen die Teilnehmer ein eigenes Etherpad. Darüber hinaus schufen sie 33 Podcasts, die im Kursbereich zugänglich waren und meist Reflexionen zu einem Wochenthema enthielten. Zu dem Social-Bookmarking-Tool „diigo“, mit dem sich interessante Links sichern lassen, fügten sie 84 Items hinzu. Ebenso entstanden eine Kurszeitung und 24 Fotos bzw. Videos auf Flickr. Inhaltliche oder organisatorische Vorgaben für die Erstellung der Inhalte gab es dabei – abgesehen von dem durch die Veranstalter festgelegten Wochenthema – nicht.

*II. Die Veränderung der Kommunikation des Lehrens und Lernens als Herausforderung an das Urheberrecht*

Während E-Learning klassischen Lehrformaten im analogen Bereich ähnelt, wurde mit MOOCs nicht nur hinsichtlich der Teilnehmerzahl Neuland im

---

<sup>78</sup> Vgl. *Haug/Wedekind*, cMOOC – ein alternatives Lehr-/Lernszenarium?, in: Schulmeister, MOOCs (2013), S. 161, 170, Tab. 2.

<sup>79</sup> *Bremer*, Open Online Courses als Kursformat? Konzept und Ergebnisse des Kurses „Zukunft des Lernens“ 2011, in: Apostolopoulos/Mußmann/Coy/Schwill, Grundfragen Multimedialen Lehrens und Lernens (2012), S. 18; *Haug/Wedekind*, cMOOC – ein alternatives Lehr-/Lernszenarium?, in: Schulmeister, MOOCs (2013), S. 161, 175, Bsp. 3; *Robes*, Offenes und selbstorganisiertes Lernen im Netz, in: Blaschitz/Brandhofer/Nosko/Schwed, Zukunft des Lernens (2012), S. 219.

<sup>80</sup> *Haug/Wedekind*, cMOOC – ein alternatives Lehr-/Lernszenarium?, in: Schulmeister, MOOCs (2013), S. 161, 174, Bsp. 3.

<sup>81</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf *Robes*, Offenes und selbstorganisiertes Lernen im Netz, in: Blaschitz/Brandhofer/Nosko/Schwed, Zukunft des Lernens (2012), S. 219 ff.

Bereich des digitalen Lehrens und Lernens betreten.<sup>82</sup> Auch die Kommunikationsstruktur des Lehrens und Lernens ist zumindest in cMOOCs<sup>83</sup> eine völlig neue. Bei traditionellen Lehrformaten erfolgt die Kommunikation der Lerninhalte regelmäßig einseitig von den Lehrenden hin zu den Lernenden, die als bloße Rezipienten auftreten. In cMOOCs generieren hingegen die Lernenden selbst Inhalte und kommunizieren diese sowohl untereinander als auch gegenüber den Lehrenden. Auf diese Weise wandelt sich die ehemals unidirektionale Kommunikation zu einem komplexen und mehrdimensionalen Kommunikationsgeflecht. Zudem öffnet sich bei cMOOCs die im klassischen Unterricht geschlossene Kommunikation des Lehrens und Lernens. Deutlich wird dies insbesondere bei der Erstellung eigener Inhalte durch die cMOOC-Teilnehmer. So entscheiden anstelle eines vorgegebenen Lehrplans die Teilnehmer selbst im Rahmen eines festgelegten Themas über die konkreten Fragestellungen, die sie im Kurs behandeln möchten.

Für das Recht bedeutet eine solche Veränderung stets eine Herausforderung, da es sich der veränderten Realität anpassen und Regelungen treffen muss, die den neuartigen Konstellationen ebenfalls gerecht werden. Dies gilt aufgrund seiner engen Verzahnung mit dem kulturellen und gesellschaftlichen Raum insbesondere für das Urheberrecht. Der Fokus der Diskussion in Literatur und Rechtsprechung liegt dabei bislang auf dem technischen Wandel.<sup>84</sup> Gefordert wird daher, dass Normen „technologieneutral“<sup>85</sup> und „technikoffen“<sup>86</sup> formuliert werden. Die vorliegende Arbeit nimmt hingegen einen anderen Blickwinkel ein: Ihr liegt die Hypothese zugrunde, dass die Herausforderungen an das Urheberrecht durch den technologischen Fortschritt insbesondere auf der Veränderung der Kommunikation beruhen. Wie das Beispiel der MOOCs zeigt, können neue Technologien nicht nur zu einer intensiveren Nutzung geschützter Inhalte führen und neue Verwertungshandlungen ermöglichen,<sup>87</sup> sondern auch klassische Kommunikationsformen verdrängen oder verändern.<sup>88</sup> Im Internet

---

<sup>82</sup> Zu den Charakteristika von E-Learning und MOOCs s. Einl. I.

<sup>83</sup> Für die Differenzierung zwischen cMOOCs und xMOOCs s. Einl. I. 2. a).

<sup>84</sup> Vgl. Enquete Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ (Hrsg.), Neue Medien und Urheberrecht, S. 19; Sucker, Digitaler Werkgenuss (2014), S. 8 ff.

<sup>85</sup> De la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (2014), S. 192; Raue, GRUR 2017, 11, 17; Spindler, NJW 2014, 2550; Wandtke, GRUR 2015, 221, 224; das Ziel der Wahrung einer „Technologieneutralität“ betonend auch Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts v. 9.3.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 106.

<sup>86</sup> Schack, ZUM 2017, 802, 804.

<sup>87</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-283/10, GRUR Int. 2012, 150, Rn. 38 – *Circul Globus București*; EuGH, Urt. v. 27.6.2013 – C-457/11, C- 458/11, C-459/11, GRUR 2013, 812, Rn. 71 – *VG Wort/Kyocera*.

<sup>88</sup> Hoffmann-Riem, Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, in: Eifert/Hoffmann-Riem, Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation (2011), S. 9, 15.



kann aber jeder Kommunikationsvorgang urheberrechtlich relevant sein.<sup>89</sup> Von dem so zunehmend in die Lebenswelt vordringenden Urheberrecht<sup>90</sup> ist auch der Bildungsbereich nicht ausgenommen. Digitale Lehr- und Lernprozesse sind in weitaus höherem Maße mit dem Urheberrecht verknüpft als Unterricht und Lehre im analogen Raum.<sup>91</sup> Das Urheberrecht hat dabei auf digitales Lehren und Lernen in gleich zweifacher Weise Einfluss: Zum einen begrenzt es die Einbeziehung geschützter Inhalte Dritter und zum anderen sind im Rahmen der Lehr- und Lernprozesse entstehende Inhalte selbst durch das Urheberrecht geschützt.

Ist das Urheberrecht nicht zur Adaption an die neuen Kommunikationsformen des Lehrens und Lernens fähig, erschwert es deren Entwicklung und führt zu Rechtsunsicherheiten, da das Recht und seine Umwelt nicht isoliert nebeneinanderstehen. Vielmehr wirkt es sich auf die Operationsbedingungen anderer sozialer Systeme aus, dass die Ausschließlichkeitsrechte den Rechtsinhabern die Kontrolle über die Nutzung der geschützten Inhalte zuordnen.<sup>92</sup> Das Urheberrecht beeinflusst damit unmittelbar das Kommunikationsverhalten des einzelnen Nutzers<sup>93</sup> und somit auch die Möglichkeiten digitalen Lehrens und Lernens. Diese Wirkung für die Umwelt muss das Recht im Recht selbst reflektieren<sup>94</sup> und die Bedürfnisse der verschiedenen kommunikativen Prozesse einbeziehen, deren Teilnahme es erlaubt oder verhindert.<sup>95</sup> Nur ein umweltsensibles<sup>96</sup> Urheberrecht kann daher auch bei neuen Kommunikationsformen seinem Verständnis als „Schutz qualifizierter menschlicher Kommunikation“<sup>97</sup> gerecht werden.

---

<sup>89</sup> Vgl. *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 18. Aufl. (2018), Rn. 486.

<sup>90</sup> *Wielsch*, Relationales Urheberrecht, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten (2014), S. 61, 72.

<sup>91</sup> Eine Zunahme urheberrechtlich bedeutsamer Handlungen durch die Digitalisierung der Materialien für Unterricht und Wissenschaft feststellend auch Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) v. 15.5.2017, BT-Drs. 18/12329, S. 19.

<sup>92</sup> *Grünberger*, Aspekte eines umweltsensiblen Urheberrechts, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten (2014), S. 1, 10.

<sup>93</sup> *Grünberger*, Aspekte eines umweltsensiblen Urheberrechts, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten (2014), S. 1, 2.

<sup>94</sup> *Wielsch*, Relationales Urheberrecht, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten (2014), S. 61, 91.

<sup>95</sup> *Grünberger*, Aspekte eines umweltsensiblen Urheberrechts, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten (2014), S. 1, 10.

<sup>96</sup> Grundlegend dazu *Grünberger*, Aspekte eines umweltsensiblen Urheberrechts, in: Grünberger/Leible, Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten (2014), S. 1, 1 ff.

<sup>97</sup> *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim/Leistner/Ohly, UrhG, 6. Aufl. (2020), Einl., Rn. 7; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. (2018), Einl., Rn. 1; *Strömholm*, GRUR Int. 1989, 15, 16.

## Sachregister

- Abstand
  - äußerer 50 ff.
  - hinreichender 50 ff.
  - innerer 57
- Abstraktionsprinzip 131
- AGB 137 ff.
- AGB-Kontrolle 138 ff., 144 ff.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 115
- Anbietungspflicht 120 f.
- Änderungsbefugnis des Arbeitgebers oder Dienstherrn 118
- Anerkennung der Urheberschaft 117
- Angebot einer Lehr- und Lernplattform 25 ff.
- angemessene Vergütung 112, 147 ff.
- angewandte Kunst 69
- anwendbares Recht 35, 165 f., 169, 171
- Arbeitnehmerpatentrecht 143 f.
- Arbeitnehmerurheber
  - Adaptionenmöglichkeiten an cMOOCs 153 f.
  - cMOOCs 131 ff., 150 ff., 153 f.
  - Crowdsourcing 143 f.
  - freie Werke 120 f.
  - Inhaber der Nutzungsrechte 112 f.
  - Nutzungsrechte an künftigen Werken 107 f.
  - Pflichtwerke 103 ff.
  - Umfang der Nutzungsrechtseinräumung 113 ff.
  - Urheberpersönlichkeitsrechte 115 ff.
  - Verfügungsbeschränkungen 131 ff.
  - Vertragsgestaltung 143 f., 150 ff.
  - Zeitpunkt der Nutzungsrechtseinräumung 103, 132
- Auftragsproduktion 97 f.
- Aufzeichnung 78, 81
- Auslegung
  - kommunikationsformoffene 46 ff.
  - kundenfeindlichste 138
  - kunstspezifische 45 f.
  - lehrspezifische 44 ff.
  - urheberrechtlicher Schranken 43 f., 197
- Ausnahmen und Beschränkungen, *siehe* Schranken
- Ausschließlichkeitsrechte 18 ff., 49
- ausübende Künstler 73 ff., 77 f., 80, 94 f.
- Bearbeitungen
  - Adaptionenmöglichkeiten an cMOOCs 154 f.
  - freie Benutzung 49 ff.
  - miturheberschaftliche 175 ff.
- Bearbeitungsrecht 49, 53 f., 133, 149 f., 154 f.
- bedingte Nutzungsrechtseinräumungen 129 f.
- berechtigte Interessen des Urhebers 186
- Bereichsausnahmen 37
- Bestimmtheitsgebot 184 f.
- Bildungseinrichtungen
  - Adaptionenmöglichkeiten an MOOCs 47
  - Definition 35, 39 f.
  - MOOC-Plattformen 39 f., 47
  - Regelungsvorschläge 159 ff.
  - unionsrechtliche Vorgaben 161 ff.
  - verfassungsrechtliche Vorgaben 163 ff.
- Blogs 84 f., 102, 125 f.
- Browsing 18 f., 29
- cMOOCs
  - Adaptionenmöglichkeiten des Urheberrechts 43 ff., 57 ff., 152 ff.
  - Beispiel 8
  - Definition 6 f.

- Hauptgegenstand des Vertrags 145
- konkludente Nutzungsrechtseinräumungen 127 ff.
- Nutzungen zu Zitzwecken 40 f., 44 ff.
- Nutzungen zur Veranschaulichung der Lehre 41 f., 46 f.
- Nutzungsrechtseinräumungen an Dozenten und Teilnehmer 126 f.
- Regelungsvorschläge 159 ff., 167 ff., 175 ff.
- Schranken 41 ff.
- Vertragsgestaltung 144 ff.
- Copyleft-Klausel 129
- Creative Commons-Lizenzen 129, 148
- Crowdsourcing
  - Definition 136 f.
  - Hauptgegenstand des Vertrags 140
  - überraschende Klauseln 138
  - Vertragsgestaltung 137 ff.
- Darbietung 74 f., 77 f., 80, 94 f.
- Darstellungen wissenschaftlicher Art 71 f.
- Daten als Gegenleistung 38 f.
- Datenbanken
  - Begriff 87
  - wesentliche Investition 88 f.
  - wesentlicher Teil 89 f.
- Datenbank-Richtlinie 65, 85, 87 f.
- Deckmyn-Entscheidung 54, 57 ff., 163, 197 f.
- derivative Schutzrechtsinhaber 102 ff., 124 ff.
- Diensteanbieter 25 f.
- Digitalisierung von Inhalten 18
- Doktoranden 110 f., 121
- Drei-Stufen-Test 163, 170, 182 ff., 187
- DSM-Richtlinie 25 ff., 35 ff., 43, 85, 155, 161 f., 165 f., 169 f., 172, 181, 189 f., 192, 198
- Einwilligungen
  - Minderjährige 130 f., 142 f., 151 f.
  - Verfilmungen 113
- E-Learning
  - Beispiel 2 ff.
  - Definition 11
  - gesetzlich erlaubte Nutzungen 29 ff.
- Moodle 2 ff.
- Nutzungen zum Zwecke des Zitats 29 ff.
- Nutzungen zur Veranschaulichung der Lehre 33 ff.
- Nutzungsrechtseinräumungen an Dozenten und Teilnehmer 124 f.
- Plattform 2 ff.
- urheberrechtliche Relevanz 18 ff.
- elektronische Lernumgebung 35
- Entstellung 59, 118
- Erwerbszweck 23 f.
- europäischer Werkbegriff 64 ff.
- Facebook 145, 148
- Fiktion des Handlungs- und Erfolgsorts 35, 165 f., 169, 171
- Filmhersteller
  - Anforderungen 95 ff.
  - Definition 95
  - Gewichtung der Leistungen 99 f.
  - Lehrvideos 78 ff.
  - Livestreams 80 f.
  - mehrfach geschützte Inhalte 122 f.
  - organisatorische Leistung 98 f.
  - wirtschaftliche Leistung 97 f.
- Filmwerke 77, 80
- flüchtige Speicherung 18 f., 81
- Fotografien 81 ff., 101
- Framing 22
- freie Benutzung
  - Bedeutung für digitales Lehren und Lernen 55 f.
  - unionsrechtliche Vorgaben 53 ff.
  - Voraussetzungen 49 ff.
- freie Werke
  - Abgrenzung von Pflichtwerken 103 ff.
  - Anbietungspflicht 120 f.
  - Vergütung 121
- Funke Medien-Entscheidung 32 f., 66
- Gehilfen 101
- gerechter Ausgleich 190 ff.
- geschlossene Produktionsprozesse
  - Definition 91
  - urheberrechtliche Einordnung 91 f.
- gesetzlich erlaubte Nutzungen, *siehe* Schranken

- gesetzliches Leitbild 145 ff., 150  
 Gestaltungshöhe  
 – Darstellungen wissenschaftlicher Art 72  
 – europäischer Werkbegriff 67 f.  
 – Harmonisierung 68 ff.  
 – wissenschaftlicher Schriftwerke 66 ff.  
 gewandelte Überzeugung 120  
 Gewinnerzielungsabsicht 23 ff.  
 Grafiken 71 f., 91 ff., 120  
 grenzüberschreitende Nutzungen 35, 165 f., 169, 171  
 Grundgesetz 32 f., 45, 163 ff., 182  
 Grundrechtecharta 33, 45, 188  
 GS Media-Entscheidung 23 f.
- Habilitanden 110 f., 121  
 Harmonisierung  
 – Bearbeitungsrecht 53 f.  
 – freie Benutzung 49 f., 53 ff.  
 – Gestaltungshöhe 68 ff.  
 – Leistungsschutzrecht des Presseverlegers 85  
 – öffentliche Zugänglichmachung 19  
 – Schranken 189  
 – Umfang des Zitats 32 f.  
 – Urheberpersönlichkeitsrecht 181  
 – Veränderung von Werken 53 ff.  
 – Vervielfältigungsrecht 54  
 – Werkbegriff 64 ff.
- Handlungs- und Erfolgsort, *siehe* Fiktion des Handlungs- und Erfolgsorts  
 Hauptgegenstand des Vertrags  
 – Bestimmung 138 ff.  
 – cMOOCs 145  
 – Crowdsourcing 140
- Hersteller  
 – *siehe* Filmhersteller  
 – *siehe* Tonträgerhersteller
- Hilfskräfte  
 – *siehe* studentische Hilfskräfte  
 – *siehe* wissenschaftliche Hilfskräfte
- Hochschule, *siehe* Universität  
 Hochschullehrerprivileg 103 f.
- Individualität 52, 63 ff., 73, 77, 80, 82, 84, 86
- InfoSoc-Richtlinie 19, 25 ff., 29, 31 ff., 35, 44 ff., 53 f., 69 f., 131, 155, 162, 165 f., 169 f., 172, 181, 183, 189 ff.  
 Inhaltskontrolle 145 ff.  
 Investition, *siehe* wesentliche Investition
- Karikatur  
 – Definition 57  
 – Schranke 56 ff.
- kleinste Teile  
 – Filme 79 f.  
 – Lichtbilder 83  
 – Tonträger 76
- kommerzielle Zwecke  
 – MOOC-Plattformen 38 f.  
 – Schranke für Karikaturen, Parodien und Pastiche 59 f.  
 – Universitäten 35
- Kommunikationsstruktur  
 – Einfluss auf das Urheberrecht 9 f., 196  
 – Lehr- und Lernformen 8 f.
- konkludente Nutzungsrechtseinräumungen  
 – Arbeitnehmerurheber 131 ff.  
 – cMOOCs 127 ff.  
 – Minderjährige 130 f.
- Konnektivismus 6 f., 93, 126  
 Künstler, *siehe* ausübende Künstler  
 künstlerisch Mitwirkende 94 f.  
 künstlerische Leistung 74 f., 94 f.  
 kunstspezifische Betrachtung 45 f.
- Laufbilder 78  
 Learning Analytics 39  
 Lehrfreiheit 106 f., 116 f.  
 Lehr- und Lernmaterialien  
 – freie Werke 120 f.  
 – mehrfach geschützte Inhalte 122 f.  
 – Nutzungsrechtseinräumungen 124 ff.  
 – Pflichtwerke 103 ff.  
 – Schutz 62 ff.  
 – Schutzrechtsinhaber 90 ff.
- Lehr- und Lernplattformen, *siehe* Plattformen  
 Lehrstoff 34, 41 f., 46 f.  
 Lehrverpflichtung 104 ff.

- Lehrvideos 76 ff., 94 ff., 113 f., 120, 122 f.
- Leistung
  - künstlerische 74 f., 94 f.
  - organisatorische 98 f.
  - wirtschaftliche 97 f.
- Leistungsschutzrechte
  - an Lichtbildern 82 f., 101
  - der ausübenden Künstler 73 ff., 77 f., 80, 94 f.
  - des Datenbankherstellers 87 ff.
  - des Filmherstellers 78 ff., 95 ff., 97 ff., 122 f.
  - des Presseverlegers 84 f.
  - des Tonträgerherstellers 52 f., 76, 80 f., 95 ff., 122 f.
- Leitbild, *siehe* gesetzliches Leitbild
- Lichtbilder 82 f.
- Lichtbildner 101
- Lichtbildwerke 82
- Links, *siehe* Verlinkungen
- Livestreams 80 f., 94 f.
- Lizenzen 28 f., 37, 129 f., 168, 171, *siehe auch* Nutzungsrechtseinräumungen
- Lizenzvorrang 37, 168, 171
  
- Massive Open Online Courses, *siehe* MOOCs
- mehrfach geschützte Inhalte 122 f.
- Metall auf Metall-Entscheidungen 52 f., 76, *siehe auch* Pelham-Entscheidung
- Minderjährige
  - cMOOCs 130 f., 151 f., 153
  - Crowdsourcing 142 f.
  - miturheberschaftliche Bearbeitungen 176 f.
  - rechtlicher Vorteil 130 f., 153
  - Verfügungsbeschränkungen 130 f.
  - Vertragsgestaltung 130 f., 142 f., 151 f.
- Mindestaufwand 78 f.
- Miturheberschaft 91 f., 174 f.
- miturheberschaftliche Bearbeitungen
  - Anpassung des Unionsrechts 181 ff.
  - Charakteristika 176 f.
  - Definition 174 f.
  - Drei-Stufen-Test 183 ff.
  - Ergänzung des deutschen Urheberrechts 179 ff.
  - Grundrechtecharta 188
  - Minderjährige 176 f.
  - Regelungsvorschlag 175 ff.
  - unionsrechtliche Vorgaben 181
  - Vergütungspflicht 189 ff.
  - zwingende Schranke 189
- Moderatoren 74 f.
- MOOC-Plattformen
  - Beispiele 5
  - Bildungseinrichtungen 39 f., 47 f., 160, 165 ff.
  - Definition 5
  - Kommerzialität 38 f.
  - öffentliche Zugänglichmachung 25 ff.
- MOOCs
  - Adaptionsmöglichkeiten des Urheberrechts 43 ff., 57 ff., 152 ff.
  - Beispiele 7 f.
  - Definition 4 ff.
  - Entstehung 1 f.
  - Formen 6 f.
  - gesetzlich erlaubte Nutzungen 37 ff.
  - konkludente Nutzungsrechtseinräumungen 127 ff.
  - Nutzungsrechtseinräumungen an Dozenten und Teilnehmer 125 ff.
  - Regelungsvorschläge 159 ff., 167 ff., 175 ff.
  - urheberrechtliche Relevanz 18 ff.
  - Vertragsgestaltung 144 ff.
  - *siehe auch* cMOOCs
  - *siehe auch* xMOOCs
- Moodle 2 ff.
- Motivschutz 83
  
- Nachahmung 76, 79, 83
- Namensnennungsrecht 118
- neues Publikum 21 f.
- normale Werkverwertung 185
- Nichtausübung des Nutzungsrechts 119
- nutzergenerierte Inhalte, *siehe* User Generated Content
- Nutzungsrechtseinräumungen
  - Arbeitnehmerurheber 111 ff., 131 ff., 143 f., 150 f., 152, 153 f.
  - cMOOCs 126 ff., 144 ff.
  - Creative Commons-Lizenzen 129
  - Crowdsourcing 138 ff.
  - künftige Werke 107 f.

- mehrfach geschützte Inhalte 122 f.
- Minderjährige 130 f., 142 f., 151 f.
- unentgeltliche 148 f.
- Weiterübertragung eingeräumter Nutzungsrechte 141 f., 150
- offene Produktionsprozesse
  - Definition 91
  - Regelungsvorschlag 175 ff.
  - urheberrechtliche Einordnung 93 f.
  - Ursache der Verarbeitungsprobleme des Urheberrechts 174 f.
- öffentliche Wiedergabe, *siehe* öffentliche Zugänglichmachung
- öffentliche Zugänglichmachung
  - Lehr- und Lernplattformen 25 ff.
  - Uploads 19 ff.
  - Verlinkungen 21 ff.
- Öffentlichkeit
  - der Darbietung 75
  - der Wiedergabe 19 f.
  - *siehe auch* öffentliche Zugänglichmachung
- Open Access 116 f.
- Open Innovation
  - Definition 135 f.
  - Formen 136 f.
  - Vertragsgestaltung 137 ff.
- Open Source 2, 129, 135
- Organisation der Inhalte 25 f.
- organisatorische Leistung 98 f.
- originäre Schutzrechtsinhaber 90 ff.
- Parodie
  - Definition 57
  - Schranke 56 ff.
- Pastiche
  - Definition 57 f.
  - Schranke 56 ff.
- Patentrecht, *siehe* Arbeitnehmerpatentrecht
- Pelham-Entscheidung 49, 53 ff., *siehe auch* Metall auf Metall-Entscheidungen
- persönliche geistige Schöpfung
  - Blog-Beiträge 84
  - europäischer Werkbegriff 64 ff.
  - Fotografien 82
  - freie Benutzung 50, 55
  - Grafiken 71 f.
  - Lehrvideos 77
  - Livestreams 80
  - Online-Kurse 86 f.
  - Parodie 198
  - Podcasts 73
  - Sammelwerk 86
  - Skripte 63 ff.
  - Vorträge 73
  - wissenschaftliche Schriftwerke 63 f.
  - Zitatschranke 31 f., 198
- Pflichtwerke
  - Abgrenzung von freien Werken 103 ff.
  - Doktoranden 110 f.
  - Habilitanden 110 f.
  - Professoren 103 ff.
  - studentische Hilfskräfte 110
  - Studierende 110 f.
  - Umfang der Nutzungsrechtseinräumung 113 ff.
  - Vergütung 111 f.
  - wissenschaftliche Mitarbeiter 109 f.
  - wissenschaftliche Hilfskräfte 110
- Pirate Bay-Entscheidung 25, 27
- Pixelschutz 83
- Plattformen
  - Bildungseinrichtungen 40 f., 47 f., 160, 165 ff.
  - Crowdsourcing-Plattformen 136 ff.
  - Diensteanbieter 25 f.
  - E-Learning-Plattform 2 ff.
  - Gewinnerzielungsabsicht 24
  - Kommerzialität 38 f.
  - MOOC-Plattformen 5, 25 ff., 38 ff., 47 f., 158 ff.
  - Moodle 2 ff.
  - öffentliche Zugänglichmachung 25 ff.
- Podcasts 73 ff., 94 ff., 120, 122 f.
- Presseverleger 84 f.
- Produktionsprozesse
  - geschlossene 90 ff.
  - offene 91, 93 f., 173 ff.
- Professoren
  - Anbietungspflicht 121
  - Miturheber 92
  - Pflichtwerke 103 ff.

- Urheberpersönlichkeitsrechte 115 ff.
- Prüfungen
  - Kommerzialität 38 f.
  - MOOCs 5
- Publikationsfreiheit 115 ff.
- Quizmaster-Entscheidung 74 f., 77
- RBÜ 182 ff., 187
- Recht auf Vergessen-Entscheidungen 32 f., 45
- rechtlicher Vorteil
  - Nutzungsrechtseinräumungen 130 f.
  - quantitative Bestimmung 153
- rechtsmissbräuchliches Verhalten 122 f.
- Reproduktion 82
- Rom-Abkommen 75 f., 78, 95
- Rückrufsrechte 119 f.
- Sammelwerk 86 f.
- Sampling 53, 76
- Schöpfer 91, 102
- Schranken
  - Adaptionmöglichkeiten an MOOCs 43 ff.
  - Anknüpfungspunkt 197 f.
  - Auslegung 43 f., 197
  - Bedeutung für digitales Lehren und Lernen 28 ff.
  - Drei-Stufen-Test 163, 183 ff.
  - E-Learning 29 ff.
  - Flexibilisierung 197
  - Grundrechte-Charta 188
  - offene Produktionsprozesse 175 ff.
  - unionsrechtliche Vorgaben 31 ff., 44 f., 161 ff., 169 f., 181
  - User Generated Content 175
  - Veränderungen für Unterricht und Lehre 167 ff.
  - Veranschaulichung der Lehre 33 ff., 38 ff., 158 ff.
  - verfassungsrechtliche Vorgaben 33, 163 ff., 170 f.
  - Vergütungspflicht 33, 168 f., 170 f., 189 ff.
  - Zitatschranke 29 ff., 38 ff., 44 ff.
- Schriftformerfordernis im Arbeits- und Dienstverhältnis 107 f.
- Schriftwerke 62 ff., *siehe auch* wissenschaftliche Schriftwerke
- Schutzdauer-Richtlinie 65, 82
- Schutzrechtsinhaber
  - derivative 102 ff., 124 ff.
  - originäre 90 ff.
- Selbständigkeit des Werks 50 ff.
- Skripte 62 ff., 91 ff., 120
- Sonderfall 183 f.
- Spedidam-Entscheidung 127 f., 180
- Spiegel Online-Entscheidung 32 f., 44
- studentische Hilfskräfte
  - freie Werke 121
  - Pflichtwerke 110
  - Urheberpersönlichkeitsrechte 115 ff.
- Studierende 110 f., 121
- Sukzessionschutz 132 f.
- technische Schutzmaßnahmen 22, 185
- technisches Personal 95
- Tonträger 75 f.
- Tonträgerhersteller
  - Anforderungen 95 ff.
  - Definition 95
  - freie Benutzung 52 f.
  - Gewichtung der Leistungen 99 f.
  - Lehrvideos 76
  - Livestreams 80 f.
  - mehrfach geschützte Inhalte 122 f.
  - organisatorische Leistung 98 f.
  - Podcasts 75 f.
  - wirtschaftliche Leistung 97 f.
- Transparenzkontrolle 140 f., 145
- Trennungsprinzip 130 f.
- Treuepflicht 114, 120
- TRIPS 183, 186
- überraschende Klausel 138, 141, 144, 149
- Übertragungszwecklehre 128 f., 139, 145 ff.
- Umsetzungsspielraum
  - Grundrechtecharta 188
  - Zitatschranke 32 f., 45
- Universitäten
  - Betriebszweck 113, 115, 125
  - Gewinnerzielungsabsicht 24 f.
  - Kommerzialität 35

- Nutzungsrechte 102 ff.
- Unversehrtheit des Werks 118 f.
- unzumutbare Beeinträchtigung der berechtigten Interessen 186 ff.
- Unzumutbarkeit der weiteren Werkverwertung 120
- Uploads
  - konkludente Nutzungsrechtseinräumungen 128 ff.
  - urheberrechtliche Relevanz 19 ff.
- Urbild 82
- Urheber
  - Blogs 102
  - Fotografien 101
  - geschlossene Produktionsprozesse 91 ff.
  - Grafiken 91 ff.
  - Lehrvideos 94
  - Livestreams 94
  - offene Produktionsprozesse 93 f.
  - Podcasts 94
  - Skripte 91 ff.
- Urheberpersönlichkeitsrecht 115 ff., 181
- User Generated Content
  - cMOOCs 56 ff.
  - Nutzungsrechtseinräumungen 127 ff.
  - Privilegierung 56 ff., 168 f., 175 ff.
- Veränderung von Inhalten
  - Änderungsbefugnis des Arbeitgebers oder Dienstherrn 118
  - cMOOCs 93 f., 126 f., 149 f.
  - freie Benutzung 49 ff.
  - Regelungsvorschläge 167 ff., 175 ff.
  - Schranken 56 ff., 167 ff.
  - unionsrechtliche Vorgaben 53 ff., 169 f.
  - urheberrechtliche Relevanz 49
  - verfassungsrechtliche Vorgaben 170 f.
  - *siehe auch* Bearbeitungen
- Veranschaulichung der Lehre
  - Adaptionmöglichkeiten an MOOCs 46 f.
  - Bereichsausnahmen 37
  - E-Learning 33 f.
  - MOOCs 37 ff.
  - Regelungsvorschläge 159 ff.
- unionsrechtliche Vorgaben 36 f., 161 ff.
- Ursache der Verarbeitungsprobleme des Urheberrechts 158 f.
- verfassungsrechtliche Vorgaben 163 ff.
- Werke geringen Umfangs 36 f.
- Verblissen 51 f.
- Verbotsrecht 132, 134
- vergriffene Werke 35 f., 198
- Vergütung
  - angemessene 112, 147 ff.
  - Arbeitsverhältnis 111 f., 121
  - freie Werke 121
  - Miturheber 92
  - Pflichtwerke 111 f.
- Vergütungspflicht 33, 168 f., 170 f., 189 ff.
- Verlinkungen 21 ff.
- Vermiet- und Verleih-Richtlinie 73 f., 78 f., 95, 99
- Veröffentlichungsrecht 115 ff.
- Vervielfältigungsrecht 18 f., 21, 49, 54
- Vorschaubilder-Entscheidungen 23, 179 f.
- Vorträge 73, 77, 80, 94
- Vortragende 73 ff., 77 f., 80, 94 f.
- Wahrnehmbarkeit der Darbietung 75
- WCT 182 f.
- Weiterübertragung eingeräumter Nutzungsrechte 141 f., 150
- Werke
  - europäischer Werkbegriff 64 ff.
  - Filmwerke 77, 80
  - freie Werke 120 f.
  - geringen Umfangs 36 f.
  - Lichtbildwerke 82
  - Pflichtwerke 103 ff.
  - vergriffene Werke 36, 198
  - wissenschaftliche Schriftwerke 63 ff.
- Werkverbindung 93, 176
- Werkverwertung mit Bearbeitungscharakter 149 f.
- wesentliche Investition 88 f.
- wesentlicher Teil 89 f.
- widersprüchliches Verhalten 122 f.
- Wiedererkennbarkeit 54 f., 76, 83



- Wiedergabe
  - öffentliche, *siehe* öffentliche Zugänglichmachung
  - Wiedergabehandlung 19, 25, 27 f.
- wirtschaftliche Leistung 97 f.
- wissenschaftliche Hilfskräfte
  - freie Werke 121
  - Pflichtwerke 110
  - Urheberpersönlichkeitsrechte 115 ff.
- wissenschaftliche Mitarbeiter
  - freie Werke 121
  - Inhaber der Nutzungsrechte 112 f.
  - Miturheber 92
  - Pflichtwerke 109 f.
  - Urheberpersönlichkeitsrechte 115 ff.
- wissenschaftliche Schriftwerke
  - europäischer Werkbegriff 64 ff.
  - Gestaltungshöhe 66 ff.
  - Individualität 63 ff.
  - Schutzzumfang 70 f.
- Wissenschaftsfreiheit 103, 116 f.
- WPPT 73 f., 76
- xMOOCs
  - Adaptionmöglichkeiten des Urheberrechts 47 f.
- Beispiel 7
- Charakteristika 6 f.
- Definition 6
- gesetzlich erlaubte Nutzungen 37 ff.
- Nutzungsrechtseinräumungen an Dozenten und Teilnehmer 125 f.
- Regelungsvorschläge 159 ff., 167 ff.
- Zeitpunkt der Nutzungsrechtseinräumung im Arbeits- und Dienstverhältnis 103, 132
- Zitatschranke
  - Adaptionmöglichkeiten an cMOOCs 44 ff.
  - E-Learning 29 ff.
  - MOOCs 37 ff.
  - Schutzfähigkeit des zitierenden Inhalts 31 f., 198
  - Umsetzungsspielraum 32 f., 45
  - unionsrechtliche Vorgaben 31 ff., 44 f.
  - Zitatumfang 32 f.
  - Zitatzweck 29 f., 44 ff.
- Zweckübertragungsgrundsatz 128 f., 139, 145 ff.
- Zweitveröffentlichungsrecht 116 f.